VERORDNUNG (EWG) Nr. 2326/70 DER KOMMISSION

vom 18. November 1970

über eine Ausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf den Zustand bestimmter Weißzuckermengen, die sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befinden, erweist es sich als unerläßlich, eine Ausschreibung zum Verkauf eines Teils dieses Zuckers in Losen zu eröffnen.

Die allgemeinen Regeln und die Bestimmungen für den Verkauf im Wege der Ausschreibung für Zucker, der Gegenstand der Intervention durch Kauf war, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2274/70 (4), sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (5) erlassen worden.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG muß der Verkaufspreis für Zucker, der nicht zur Tierfütterung oder zur Ausfuhr bestimmt ist, über dem betreffenden Interventionspreis liegen. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der Verpackung des betreffenden Zuckers ist es angebracht, den Mindestpreis auf 23,06 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festzusetzen.

Mit Rücksicht auf die verwaltungsmäßige Vereinfachung ist es zweckmäßig, eine Mindestmenge je Angebot vorzusehen, die mit dem betreffenden Los übereinstimmt.

Es können sich insbesondere auf Grund der Auslagerungskapazität des Lagers bei der Abnahme technische Schwierigkeiten ergeben, die die Einhaltung der für diese Abnahme auferlegten vierwöchigen Frist unmöglich machen. Es ist daher angebracht, der deutschen Interventionsstelle und dem Käufer zu erlauben, eine andere Frist auf Grund eventuell eingetretener Schwierigkeiten zu vereinbaren.

Bei der Lieferung des zugeschlagenen Zuckers ist nicht auszuschließen, daß die gelieferte Menge kleiner als die in der Zuschlagserklärung genannte Menge ist. Es ist deshalb folgerecht vorzusehen, daß in diesem Fall die deutsche Interventionsstelle die erwähnte Erklärung in diesem Sinn berichtigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die deutsche Interventionsstelle führt eine Ausschreibung zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker durch.

(2) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von 4 000 Tonnen Weißzucker tel quel und setzt sich aus den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten zwei Losen zusammen.

Artikel 2

Die Ausschreibung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 447/68 und Nr. 1987/69 sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 3

Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 sind auf diese Ausschreibung nicht anwendbar.

Artikel 4

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 erfolgt die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung spätestens am 20. November 1970.

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.

Artikel 5

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 25. November 1970 um 9.30 Uhr.

Artikel 6

Die deutsche Interventionsstelle ergreift die von ihr für notwendig gehaltenen Maßnahmen, um den Interessenten, die dies bei ihr beantragen, den Zugang zu den Lagern, in denen der zum Verkauf gestellte Zucker gelagert wird, zu ermöglichen.

Artikel 7

(1) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf die genannte Menge des betreffenden Loses erstreckt.

(2) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 8

(1) Der Mindestpreis des Zuckers wird auf 23,06 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker, in Papiersäcken mit einer Zwischenlage aus Polyäthylen und einem Inhalt von netto 50 Kilogramm, im Lagerhaus, ohne Binnenabgaben, festgesetzt.

(2) Der Betrag des Preises des gekauften Zuckers muß vor der körperlichen Übernahme des Zuckers auf dem Konto der deutschen Interventionsstelle in deutscher Währung verfügbar sein.

(3) In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 können die deutsche Interventionsstelle und der Käufer für die Übernahme Vereinbarungen über längere Fristen treffen als die durch die genannten Bestimmungen vorgeschriebenen, falls sich technische Auslagerungsschwierigkeiten ergeben.

Artikel 9

(1) Die deutsche Interventionsstelle sieht in der Zuschlagserklärung einen sich auf die zugeschlagene Menge erstreckenden Vorbehalt vor.

(2) Falls die durch die deutsche Interventionsstelle gelieferte Menge niedriger als die in der Zuschlagserklärung ist, so wird entsprechend der festgestellten Differenz diese Angabe berichtigt.

Artikel 10

Die Auswertung der Angebote erfolgt nichtöffentlich durch die deutsche Interventionsstelle. Die zu der Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 11

Die auf Grund dieser Ausschreibung eingereichten Angebote werden durch die Bundesrepublik Deutschland in kürzester Frist der Kommission mitgeteilt.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG

Nummer des Loses	Lagerort	Menge (in Tonnen)
1	Bad Dürkheim	2 000
2	Bous	2 000